

Ehrungen im Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband (HSB / DCV)

1. Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger

Der HSB und der DCV ehren auf Antrag der Mitgliedsvereine aktive Sängerinnen und Sänger die im Jahre der Antragsstellung 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 und 80 Jahre singen und am Tage der Ehrung noch aktiv in dem die Ehrung beantragenden Chor mitsingen. Grundsätzlich haben die Ehrungen immer im tatsächlichen Jubiläumsjahr zu erfolgen. (z.B. Eintritt: 1981 Ehrung für 25 Jahre 2006).

Bei Nachehrung ist zu beachten, dass diese nur bis fünf Jahre nach Ehrungsanlass möglich sind. Zwischen den Ehrungen eines Jubilars muss eine Zeitspanne von mindestens 5 Jahren liegen.

Voraussetzung für jegliche Ehrung ist, dass der antragstellende Verein mindestens 6 Monate Mitglied des HSB im DCV ist. Eine Nachehrung für Sängerinnen und Sänger, die ihr Jubiläum vor dem Beitritt ihres Vereins zum HSB hatten, ist nur möglich, wenn sie innerhalb von 5 Jahren nach dem Jubiläum beantragt wird. Voraussetzungen gleich aus welchem Grund werden nicht vorgenommen.

Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sängerinnen und Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen, die in der Geschäftsstelle des HSB oder über den zuständigen Sängerkreis zu erhalten sind. Außerdem ist auf der Homepage des HSB unter dem Link Downloads ein Ehrungsantrag bereitgestellt. Beim Ausfüllen dieser Formblätter sind genaue Angaben erforderlich und ist folgendes zu beachten:

Antragsvordruck

Das erste Blatt des HSB-Antrages (weiß) ist vollständig ausgefüllt direkt an den HSB zu senden und zwar mindestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet ist.

Das zweite Blatt (rosa) ist dem jeweiligen Sängerkreis zuzusenden, der nach einem Beschluss des Bundesbeirates des HSB für die Durchführung der Ehrung zuständig ist. Der Sängerkreis ist auf jeden Fall über die beantragten Ehrungen rechtzeitig zu informieren.

Das dritte Blatt (gelb) ist für die Vereinsunterlagen bestimmt und bleibt somit beim Antragsteller. Bei Internettutzung bitte eine Kopie für Sängerkreis und eigene Unterlagen erstellen.

Bei Beantragung in elektronischer Form (E-Mail) ist der Antragsteller verpflichtet eine Ausfertigung an den zuständigen Sängerkreis zu übermitteln.

Bei Namensgleichheit der zu Ehrenden wird gebeten die Namen mit Zusatzvermerken: 1..2...3... und dem Geburtsdatum zu versehen.

Bei Vornamen die für Sängerinnen und Sänger gleichermaßen verwendet werden, ist das Geschlecht zu vermerken.

Bei Namen, die sowohl Vornamen als auch Familiennamen sein können, ist der Familienname gesperrt zu schreiben oder zu unterstreichen.

Bei Angaben zur Singtätigkeit ist deren genauer Beginn und Verlauf bis zum Ehrungstermin anzugeben. Angerechnet wird die Zeit des tatsächlichen aktiven Singens in allen Gesangsvereinen einschließlich Kinderchören, auch wenn zuvor keine Mitgliedschaft im

HSB/DCV bestand. Unterbrechungen im aktiven Singen müssen deutlich erkennbar und zeitlich angegeben sein.

Termin, Zeit und Ort der vorgesehenen Ehrung sind genau anzugeben, da diese Angaben sowohl für evtl. anzufertigende Urkunden als auch für die Durchführung der Ehrung durch den Sängerkreis unbedingt erforderlich sind.

Es erfolgen Ehrungen durch den HSB/Hessische Chorjugend (Kostenlos) für:

25 und 40 Jahre Sänger (Ehrungsabzeichen in Silber ohne Urkunde)

65 Jahre Sänger (Urkunden)

3 Jahre Kinder in Kinderchören (Ehrungsabzeichen in Silber ohne Urkunde)

Ehrungen durch den DCV/ Deutsche Chorjugend (kostenlos) für:

50 Jahre Sänger (Ehrungsabzeichen in Gold, Urkunde)

60 Jahre Sänger (Ehrungsabzeichen in Gold, Urkunde)

70 Jahre Sänger (Ehrungsabzeichen in Gold, Urkunde)

75 und 80 Jahre Sänger (Urkunde)

10 Jahre Singen im Kinder- bzw. Jugendchor (Urkunde)

20 Jahre Singen im Kinder- bzw. Jugendchor (Urkunde)

Darüber hinaus

können für alle Ehrungen zusätzlich unbeschriftete und beschriftete Urkunden gegen Berechnung von der Geschäftsstelle des HSB bezogen werden.

Beschriftete Urkunden aller Art sind mindestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin mit allen erforderlichen Angaben schriftlich zu bestellen.

Die Durchführung der Ehrung aller aktiven Sängerinnen und Sänger erfolgt nach einem Beschluss des Bundesbeirates des HSB allein durch den jeweilig zuständigen Sängerkreis.

Für die Ehrung der passiven (fördernden) Mitglieder und aller . Förderer des Chorgesangs ist allein der Verein zuständig. Ehrungsabzeichen sowie Urkunden (unbeschriftet und beschriftet) hierfür, sind gegen Berechnung von der Geschäftsstelle des HSB zu erhalten und formlos zu beantragen.

Falls beschriftete Urkunden gewünscht werden, sind alle für die Ausfertigung notwendigen Angaben im Antrag mitzuteilen.

2. Sonstige Ehrungen

Kreisvorsitzende und Kreischorleiter

erhalten für 10-jährige Tätigkeit die Ehrengabe des HSB mit Urkunde für 25-/40- und 50-jährige Tätigkeit den .Ehrenbrief des HSB. und Ehrungsabzeichen.

Stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Kassierer, Jugend- und Frauenreferenten/innen in Sängerkreisen

Erhalten für 10-jährige Tätigkeit eine Urkunde des HSB für 25-/40- und 50-jährige Tätigkeit den .Ehrenbrief des HSB. (für 25- und 50-jährige Tätigkeit zusätzlich ein Ehrungsabzeichen).

Vereinsvorsitzende

erhalten für 10-jährige Tätigkeit die .Ehrengabe des HSB mit Urkunde, für 25-/40- und 50-jährige Tätigkeit den .Ehrenbrief des HSB.

Stellvertretende Vereinsvorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassierer und Geschäftsführer

erhalten für 10-jährige Tätigkeit eine .Urkunde. und für 25-/40- und 50-jährige Tätigkeit eine Urkunde (für 25- und 50-jährige Tätigkeit auf Antrag und zu Lasten des Vereins ein Ehrungsabzeichen.

Bei 10-/25-/40- und 50-jähriger Tätigkeit in verschiedenen der vorgenannten Positionen erhalten die zu Ehrenden eine Urkunde.

Diese Ehrungen sind vom Sängerkreis bzw. Verein formlos beim HSB mit allen sie begründenden Angaben zu beantragen. Die Ehrungsunterlagen werden grundsätzlich an den Sängerkreis gesandt und die Ehrungen vom Sängerkreis vorgenommen. Auch hier gilt die Regel, dass alle zu Ehrenden noch aktiv im Amt sein müssen.

3. Vereins-Ehrungen (-Jubiläen)

Vereine, die 25 und 50 Jahre bestehen, erhalten eine Urkunde des HSB.

Vereine, die 75, 100, 125, 150, 175 und 200 Jahre bestehen, werden mit einer Urkunde des DCV geehrt.

Bei 100 Jahren stiftet der HSB, bei 125, 150, 175 und 200 Jahren der DCV dem Jubiläumsverein ein Chorwerk nach Wahl.

Für Vereinsehrungen bis einschließlich 100-jährigem Bestehen, ist nach einem Beschluss des Bundesbeirates der jeweilige Kreisvorsitzende in seiner Eigenschaft als Bundesbeiratsmitglied zuständig.

Ab 125-jährigem Bestehen nimmt die Vereinsehrung ein Mitglied des Bundesvorstandes des HSB vor.

4. Chorleiter-Ehrungen

Chorleiter können nach insgesamt 25-,40- und 50-jähriger Tätigkeit als Chorleiter (nicht auf einen Verein bezogen) auf Antrag eine .besondere Ehrennadel des DCV erhalten. Formblätter hierfür sind bei der Geschäftsstelle des HSB erhältlich.

Chorleiter, die diese Ehrennadel erhalten, können nicht mehr als aktive Sänger geehrt werden.

Chorleiter von Kinderchören erhalten für 10-jährige Tätigkeit eine Urkunde der Deutschen Chorjugend.

Wird bei der Aufzählung der zu Ehrenden von Sängern und Chorleitern gesprochen, so gilt diese Formulierung auch für Sängerinnen und Chorleiterinnen.

Oberursel im November 2005
Das Präsidium
des Hessischen Sängerbundes